



An den Grossen Rat

26.1056.01

PD/P261056

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031/2034

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Entstehung und Historie der Programmförderung Orchester.....	3
2.1 Entwicklung Fördermodell 2016 und Rahmenausgabenbewilligung 2017 bis 2019	3
2.2 Rahmenausgabenbewilligung 2020 bis Juli 2023.....	3
2.3 2022 – Revision Fördermodell im Hinblick auf die dritte Ausschreibung.....	4
2.3.1 Finanzielle Veränderungen infolge des neuen Kulturvertrags BS–BL.....	4
2.3.2 Evaluation und Revision.....	4
2.3.3 Gegenüberstellung Fördermodelle bis und ab 2022.....	4
3. Aktuelle Rahmenausgabenbewilligung August 2023 bis Juli 2027	5
3.1 Fördermodell Programmförderung Orchester.....	5
3.2 Strukturförderung Orchester	6
3.3 Beschluss des Regierungsrates auf Empfehlung der Fachjury und Verwendung der Mittel aus der Rahmenausgabenbewilligung August 2023 bis Juli 2027	6
3.4 Inhaltliche Beurteilung der Förderperiode Juli 2023 bis August 2027	7
3.4.1 Künstlerische Profile und Gewinne aus der Programmförderung.....	7
3.4.2 Strukturförderung	8
3.5 Finanzielle Herausforderungen und Erkenntnisse	8
3.5.1 Kurzfristige Erhöhung der SMV-Tarife	8
3.5.2 Enge Definition des Programmbeitrags	8
3.5.3 Beitrag an Overheadkosten	9
4. Förderperiode August 2027 bis Juli 2031.....	9
4.1 Kulturpolitische Ziele	9
4.2 Fördermodell August 2027 bis Juli 2031.....	10
4.2.1 Optimierung der Programmförderung	10
4.2.2 Strukturförderung	11
4.3 Begründung zum Erhöhungsantrag	11
4.3.1 Anpassung der SMV-Tarife	11
4.3.2 Kompositionshonorare und Honorare Dirigentinnen und Dirigenten	11
5. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	12
5.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbei- tragsgesetz)	12
5.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)	12
5.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)	12
5.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitrags- gesetz).....	13
6. Finanzielle Auswirkungen	13
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	13
8. Antrag.....	13

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat, die Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester 2027–2031 von insgesamt 11'297'024 Franken einschliesslich einer Erhöhung in Höhe von 1'200'000 Franken zu Lasten der Rechnung der Jahre 2027 bis 2031 zu bewilligen.

- 1'176'773 Franken für das Jahr 2027 (August bis Dezember 2027)
- 2'824'256 Franken p. a. für die Jahre 2028 bis 2030
- 1'647'482 Franken für das Jahr 2031 (Januar bis Juli 2031)
- Darin enthalten sind 50'000 Franken Strukturförderung für die gesamte Förderperiode von August 2027 bis Juli 2031.

Die Ausgabe ist im Budget 2027 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 2, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand 30. Mai 2022, SG 494.300), sowie die Verordnung über die Programm- und Strukturförderung Orchester (23. August 2022).

Bei der Rahmenausgabenbewilligung handelt es sich um Staatsbeiträge im Sinne von Finanzhilfen gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes (SG 610.500).

2. Entstehung und Historie der Programmförderung Orchester

2.1 Entwicklung Fördermodell 2016 und Rahmenausgabenbewilligung 2017 bis 2019

Mit dem übergeordneten Ziel, die Stadt Basel in ihrer Entwicklung und Ausstrahlung in Bezug auf ihre breite Orchesterlandschaft zu stärken, wurde im Jahr 2016 erstmalig die «Programm- und Strukturförderung Orchester im Kanton Basel-Stadt» ausgeschrieben. Der Auftrag für die Erarbeitung des Fördermodells leitete sich aus dem damals gültigen Kulturleitbild 2012–2017 (verlängert bis 2019) ab. Impulsgebend für die Einführung des Orchesterfördermodells war die durch eine externe Studie der METRUM Managementberatung im Jahr 2015 bestätigte Beobachtung, dass die professionellen Basler Orchester und Instrumentalensembles unter sehr verschiedenen finanziellen Rahmenbedingungen arbeiteten und dass die historisch gewachsene Förderpolitik spezifische Basler Stärken, wie zum Beispiel Ensembles der Neuen und Alten Musik, nicht angemessen berücksichtigte. Folgend wurde eine Programmförderung Orchester (ergänzend zur bestehenden Projektförderung und dem Staatsbeitrag an das Sinfonieorchester Basel, welches Belegorchester des Basler Theaters ist) etabliert. Die Beurteilung der eingereichten Gesuche erfolgte durch eine Fachjury. Das Modell zielte auf eine verbesserte Lohnsituation für die Orchestermusikerinnen und -musiker sowie auf die Profilschärfung der geförderten Klangkörper ab.

2.2 Rahmenausgabenbewilligung 2020 bis Juli 2023

Für die tarifgerechte Bezahlung der Musikerinnen und Musiker nach SMV-Tarifen beschloss der Grosse Rat am 11. März 2020 für die Förderperiode Januar 2020 bis Juli 2023 einen Nachtragskredit gegenüber dem Antrag der Regierung in der Höhe von 372'000 Franken (GRB Nr. 20/11/13G) mit der Auflage, dass die «Bezahlung der Musikerinnen und Musiker an den Konzerten, welche der Kanton Basel-Stadt fördert, nach SMV-Tarifen erfolgt». In den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Institutionen ist diese Verbindlichkeit seither festgehalten.

Da die kantonalen Beiträge vollständig für Löhne eingesetzt werden mussten, war es nicht möglich, einen Teil der Fördermittel für Administrationskosten zu verwenden.

2.3 2022 – Revision Fördermodell im Hinblick auf die dritte Ausschreibung

2.3.1 Finanzielle Veränderungen infolge des neuen Kulturvertrags BS–BL

Bis 2021 erhielten die Basel Sinfonietta, das Kammerorchester Basel und das Ensemble Phoenix Basel Beiträge aus der Kulturvertragspauschale des Kantons Basel-Landschaft. Mit dem neuen Kulturvertrag ab 2022 wurden diese durch gleich hohe individuelle Förderbeiträge des Kantons Basel-Stadt ersetzt (vgl. Ratschlag 21.0939.01 vom 7. Juli 2021), die durch den Abgeltungsbetrag aus Basel-Landschaft kompensiert wurden. Ab August 2023 (dritte Ausschreibung) wurden diese zusätzlichen Mittel in Höhe von 715'000 Franken in das Kulturbudget Basel-Stadt in die reguläre Programmförderung Orchester integriert.

2.3.2 Evaluation und Revision

Das Fördermodell wurde 2021 auf Basis einer externen Evaluation durch die Integrated Consulting Group (ICG) und unter Einbezug der Orchester überarbeitet. Ziel war, neben der Entlohnung nach SMV-Tarifen, die verschiedenen Geschäftsmodelle der Basler Orchester im Rahmen der qualitativen Beurteilung durch die Jury besser zu berücksichtigen. Das Fördermodell wurde in seinen Grundzügen bestätigt. Am kulturpolitischen Anliegen, Orchestermusikerinnen und -musiker gemäss Richtlinien des SMV (Schweizerischer Musikverband) zu entschädigen, wurde festgehalten, wobei die Orchester durch den Einsatz von Eigenmitteln auch selbst dazu beitragen.

Folgende Vorschläge zur Optimierung wurden in der Folge umgesetzt:

- Der Förderzeitraum von drei Jahren und sieben Monaten wurde auf vier Jahre respektive Spielzeiten verlängert zur Vergrösserung der Planungssicherheit. Mit der Umstellung der Förderperiode von Kalenderjahren auf Saisonzyklen konnten zudem die Ratschläge Theater Basel und Sinfonieorchester Basel mit der Rahmenausgabenbewilligung Programm- und Strukturförderung Orchester synchronisiert werden (GRB Nr. 18/11/15.3G vom 14. März 2018).
- Die Gesuchstellung wurde durch ein Standardformular für die Finanzkalkulation vereinfacht.
- Eine Anrechnung von administrativen Kosten (Overhead) als auch besonderen Leistungen (Flex) wurde eingeführt.

Das revidierte Fördermodell wurde von der Regierung zustimmend zur Kenntnis genommen (RRB Nr. 22/03/2 vom 25. Januar 2022).

2.3.3 Gegenüberstellung Fördermodelle bis und ab 2022

	Altes Modell bis 2022	Neues Modell seit 2022
Laufzeit	3 Kalenderjahre	4 Konzertsaisons
Programmbeitrag anteilig in % übernommen durch Kanton	100%	Max. 75%
Programmbeitrag anteilig in % übernommen durch Klangkörper	0%	Min. 25%
Overheadbeiträge	Keine	aktuell bis max. 25%
Flexbeiträge	Keine	max. 100'000 Franken pro Jahr

3. Aktuelle Rahmenausgabenbewilligung August 2023 bis Juli 2027

Im Jahr 2022 folgte die dritte Ausschreibung für die aktuell laufende Förderperiode August 2023 bis Juli 2027 auf der Basis der ebenfalls 2022 aktualisierten Verordnung über die Programm- und Strukturförderung Orchester (SG 494.340). In ihr sind die vom Kanton geleisteten Finanzhilfen zur Förderung der Aktivitäten von Orchestern und grösseren Instrumentalensembles geregelt.

3.1 Fördermodell Programmförderung Orchester

Das aktuelle Fördermodell der Programmförderung Orchester besteht aus drei Modulen. Beiträge werden nur an Orchester und Instrumentalensembles gesprochen, welche die Antragsberechtigung erfüllen und deren künstlerische Leistung ebenso wie die Qualität der vorgelegten Programme überzeugt. Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz in Basel-Stadt, welche Trägerinnen eines professionellen Orchesters oder eines grösseren, professionellen Instrumentalensembles sind. Werden sie von der Jury als förderungswürdig eingeschätzt, so erhalten sie als Basis einen Beitrag an die projektbezogenen Personalausgaben für die Orchestermusikerinnen und -musiker der Konzerte im Kanton Basel-Stadt (in der Regel 75 % der Honorarkosten) sowie einen Beitrag an die im Gesuch ausgewiesenen Overheadkosten. Darüber hinaus hat die Jury die Möglichkeit, besondere Leistungen, sofern sie Mehrkosten verursachen, wie beispielsweise Bemühungen um inklusive Angebote oder Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, mit einem zusätzlichen Flexbeitrag zu würdigen.

Modul 1	Modul 2	Modul 3
Programmbeitrag	Overheadbeitrag	Flexbeitrag
Für Honorare Orchestermusikerinnen und -musiker (inkl. gesetzlich vorgeschriebener/freiwilliger Sozialabgaben) für max. sechs Konzertprogramme pro Saison im Kanton Basel-Stadt Berechnung nach den Richtlinien des Schweizerischen Musikerverbandes (inkl. Ferienentschädigung und Zulagen für Stimmführerinnen/Stimmführer)	a) Für Personal- und Sachausgaben Administration = z. B. Miete Büroräume, Löhne Mitarbeiter Orchesterbüro, Bürobedarf wie IT und Büromaterial, Buchhaltung, Versicherung etc. b) Für projektbezogene Personal- und Sachausgaben = Honorare für Solistinnen und Solisten, Dirigentinnen und Dirigenten, Komponierende = z. B. Miete Proben- und Konzerträume, Instrumententransporte und -miete, Marketingkosten für Bewerbung der Konzerte, Notenbibliothek, SUISA-Beiträge	Zur Würdigung besonderer Leistungen = z. B. Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Nachhaltigkeit und Diversität, Förderung des kulturellen Austauschs, Entwicklung/Umsetzung neuer künstlerischer Arbeitsweisen und Programmideen
<i>i.d.R. bis zu 75% der förderfähigen Ausgaben</i>	Variabler Betrag nach den im Gesuch ausgewiesenen Kosten und nach Ermessen der Jury im Verhältnis zum Gesamtbudget und der zur Verfügung stehenden Mittel	Variabler Betrag nach den im Gesuch ausgewiesenen Kosten

3.2 Strukturförderung Orchester

Aus der Strukturförderung sollen übergreifende Strukturprojekte unterstützt werden, die eine Verbesserung der Produktionsbedingungen oder der kommunikativen Ausstrahlung der Basler Orchesterlandschaft zum Ziel haben. Mit «übergreifenden Strukturprojekten» sind dabei in sich abgeschlossene Projekte gemeint, die von mehr als einem Orchester/Instrumentalensemble initiiert werden und die mehreren Orchestern/Instrumentalensembles oder der Basler Orchesterlandschaft insgesamt zugutekommen. Förderfähige Strukturmassnahmen können zum Beispiel sein: gemeinsame Kommunikationsmassnahmen, die Anschaffung von gemeinsam genutzter technischer Infrastruktur oder die temporäre Anmietung gemeinsam genutzter Räume (vgl. «tonRaum Basel» unter 3.4.2). Strukturprojekte dienen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen gemäss § 2 Abs. 2 Kulturfördergesetz.

3.3 Beschluss des Regierungsrates auf Empfehlung der Fachjury und Verwendung der Mittel aus der Rahmenausgabenbewilligung August 2023 bis Juli 2027

Der Regierungsrat Basel-Stadt hat am 9. Mai 2023 auf Empfehlung der Fachjury für die Zeit vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2027 Beiträge an fünf Orchester und Ensembles gesprochen.

Insgesamt gingen bei der Abteilung Kultur Basel-Stadt für die Förderperiode August 2023 bis Juli 2027 acht Gesuche zur fachlichen Beurteilung ein. Die Fachjury empfahl fünf davon zur Förderung aufgrund ihres klar erkennbaren programmatischen Profils, das durch ihre Programmplanung für die Förderperiode August 2023 bis Juli 2027 weiter geschärft werden sollte. Sie erfüllten den Anspruch an ein sehr hohes Niveau im Hinblick auf technisch akkurate und stilsichere Darbietung des jeweiligen Repertoires und auf den Beitrag zur Mehrung des Ansehens der Kulturstadt Basel. Der Regierungsrat sprach auf der Basis dieser Empfehlung für den Zeitraum August 2023 bis Juli 2027 folgende Einzelbeiträge:

- Basel Sinfonietta: 4'044'600 Franken
- Kammerorchester Basel: 2'913'996 Franken
- La Cetra Barockorchester: 1'581'412 Franken
- Ensemble Phoenix Basel: 1'066'616 Franken
- KlangLab Ensemble: 379'920 Franken

Das auf zeitgenössische Musik spezialisierte KlangLab Ensemble konnte sich als neues Ensemble in der Fachjury durchsetzen. Das bis anhin unterstützte Ensemble Camerata Variabile wurde aus formalen Gründen von der Jury als nicht mehr förderwürdig eingestuft. Dieses erhielt, wie im Staatsbeitragsgesetz als Möglichkeit vorgesehen, eine einmalige Übergangsfinanzierung in Höhe von 80% des bisherigen jährlichen Beitrags aus der Programmförderung Orchester in der Saison 2023/24 in Höhe von 60'480 Franken.

Aus der Strukturförderung wurde im Rechnungsjahr 2024 ein einmaliger Unterstützungsbeitrag in Höhe von 50'000 Franken zugunsten des Projekts «tonRaum Basel», Schaffung professioneller Arbeits- und Probebedingungen für zwei Basler Ensembles der Alten und Neuen Musik (nach aktuellem Stand das La Cetra Barockorchester sowie das Ensemble Phoenix Basel) gesprochen. Die für die Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2023 bis Juli 2027 bewilligten Mittel werden somit vollständig ausgeschöpft.

3.4 Inhaltliche Beurteilung der Förderperiode Juli 2023 bis August 2027

3.4.1 Künstlerische Profile und Gewinne aus der Programmförderung

Die abgeschlossenen Spielzeiten 2023/2024 und 2024/2025 der aktuellen Förderperiode sind stark von kontinuierlicher Weiterentwicklung, Profilierung sowie Stabilisierung der jeweiligen Programmreihen der Ensembles geprägt. Das Barockorchester La Cetra berichtet diesbezüglich, dass die Konzertreihe dank der finanziellen Stabilität durch die Programmförderung nachhaltig etabliert werden konnte und inzwischen über ein reges Stammpublikum verfügt. Internationale Konzerteinladungen renommierter Veranstaltenden, regelmässige Konzerte im Stadtcasino Basel und der Martinskirche sowie die Lancierung einer neuen Kammermusikreihe in der Dorfkirche Kleinhüningen unterstreichen die künstlerische Entwicklung und die gewonnene institutionelle Stabilität des Ensembles. Darüber hinaus wird La Cetra als Spezialorchester für Barockmusik auch vom Theater Basel für entsprechende Opernproduktionen gerne gebucht. Die durch die Förderung ermöglichte langfristige Planungssicherheit schafft zudem die Grundlage für eine verstärkte und nachhaltige Publikumsbindung.

Auch für das Kammerorchester Basel erweist sich das Fördermodell als Gewinn. Das international renommierte Ensemble präsentiert die sechs geförderten Konzertprogramme ebenso wie die weiteren Konzerte seiner Basler Reihen regelmässig im Musiksaal des Stadtcasinos und in der Konzertkirche Don Bosco. Die nachhaltige Stabilisierung der regionalen Konzerttätigkeit trägt wesentlich zum Erfolg und künstlerischen Identität des Klangkörpers bei und leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze der ansässigen Berufsmusikerinnen und -musiker des Orchesters.

Im Bereich der zeitgenössischen Klassik behauptet sich die Konzertreihe des Ensemble Phoenix dank der Programmförderung weiterhin kontinuierlich im regionalen Musikgeschehen. Mit jeweils zwei Aufführungen pro Konzertprogramm erreicht die Reihe eine konstante Auslastung. Kooperationen mit dem Stadtkino sowie mit regionalen Musikerpersönlichkeiten setzen wertvolle künstlerische Impulse und schaffen zugleich zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für die beteiligten Musikerinnen und Musiker.

Die Basel Sinfonietta als weltweit einziges Sinfonieorchester für ausschliesslich zeitgenössische Musik überzeugt sein Publikum mit innovativen Programmen, die dank der Kontinuität in Basel zunehmend auch internationale Beachtung finden. Mit der Saison 2023/24 hat Titus Engel, Preisträger des Schweizer Musikpreis 2025, die Position des Principal Conductor übernommen, wovon das künstlerische Profil des Orchesters nachhaltig profitieren wird. Das Orchester setzt zudem seine konsequente Förderung von Komponistinnen fort; rund die Hälfte der Programme besteht aus Werken von Frauen. Die gefestigte Positionierung sowie die kontinuierlichen Bemühungen um die Gewinnung neuer Abonnentinnen und Abonnenten führen insgesamt zu einem stetigen Zuwachs des Publikums.

Das junge, in die Förderung neu aufgenommene KlangLab Ensemble präsentiert sich mit innovativen Konzertformaten und einer ausgeprägten Publikumsbindung, insbesondere durch moderierte Nachgespräche im Anschluss an die Aufführungen. Dieser Austausch entfaltet positive Wirkungen innerhalb der Szene und trägt zur Vernetzung der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure sowie der Sichtbarmachung der verschiedenen kompositorischen Ansätze bei.

Insgesamt zeichnen sich die Konzertprogramme der geförderten Klangkörper durch eine hohe stilistische Vielfalt und künstlerische Qualität aus. Die einzelnen Orchester erreichen ihr Publikum auf jeweils eigene Weise und geniessen sowohl beim Publikum als auch im Fachumfeld eine hohe Wertschätzung. Die Programmförderung leistet dabei einen wesentlichen Beitrag zur Vertiefung der künstlerischen Profile der Klangkörper und stärkt durch ihre Kontinuität nachhaltig die Qualität sowie die musikalische Entwicklung der Orchester.

Es kann bestätigt werden, dass die geförderten Klangkörper die im jeweiligen Leistungsauftrag festgeschriebenen programmatischen Anforderungen im Rahmen der Möglichkeiten vollumfänglich erfüllt haben.

3.4.2 Strukturförderung

Im Rahmen der Strukturförderung wurde in der laufenden Förderperiode bis zur Abfassung dieses Ratschlags ein Beitrag in Höhe des Gesamtfördervolumens von 50'000 Franken zugunsten des Projekts «tonRaum Basel» zur Schaffung professioneller Arbeits- und Probebedingungen für zwei Basler Ensembles der Alten und Neuen Musik gesprochen. Insgesamt kann das in der aktuellen Förderperiode für die Strukturförderung zur Verfügung stehende Fördervolumen als angemessen und für die Szene gewinnbringend bewertet werden.

3.5 Finanzielle Herausforderungen und Erkenntnisse

Die Abteilung Kultur hat das bestehende Fördermodell im Rahmen der laufenden Controlling-Massnahmen und Potenzialgespräche für die Konzertsaisons 2023/24 und 2024/25 vertieft ausgewertet. Dabei zeigt sich, dass sich das Fördermodell grundsätzlich bewährt hat und wesentlich zur qualitativen Entwicklung der Basler Orchesterlandschaft beiträgt. Gleichzeitig stehen die geförderten Klangkörper in der laufenden Förderperiode trotz gefestigter regionaler und überregionaler Positionierung sowie hoher Sichtbarkeit und künstlerischer Anerkennung vor erheblichen strukturellen und finanziellen Herausforderungen. Neben der allgemeinen Teuerung und den rückläufigen Engagements von Privaten (Förderstiftungen, Unternehmenssponsoring) fallen insbesondere folgende spezifische Faktoren ins Gewicht:

3.5.1 Kurzfristige Erhöhung der SMV-Tarife

Im Vorfeld der aktuellen Förderperiode wurden die verbindlichen SMV-Tarife um 5.8% per 1. September 2022 unerwartet erhöht. Da diese Erhöhung ohne Ankündigung, sehr kurzfristig und während der laufenden Antragstellung der Rahmenausgabenbewilligung für die Förderperiode August 2023 bis Juli 2027 erfolgte, entstand eine relevante Diskrepanz zwischen den für diese Förderperiode kalkulierten Programmbeiträgen auf Grundlage der alten Tarife und den zur Verfügung stehenden Mitteln für die anwendbaren Tarife mit neuem Satz. Dieser Umstand wurde im Januar 2023 von der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates (BKK) anerkannt, die Gesamtsumme für die Programmbeiträge jedoch nicht erhöht (vgl. Bericht Nr. 22.1279.02 der BKK vom 9. Januar 2023). Schlussendlich wurden 75% der nach dem neuen SMV-Tarif berechneten Musikerhonorare als Programmbeiträge zur Förderung empfohlen und vom Regierungsrat gesprochen. Dies hatte zur Folge, dass die Aufstockung in den Programmkosten zulasten der verfügbaren Mittel im Overheadbereich ging, um die Musikerinnen und Musiker nach dem neuen SMV-Tarif bezahlen zu können.

3.5.2 Enge Definition des Programmbeitrags

Zusätzlich führen folgende Voraussetzungen des Fördermodells zu einem erheblichen Druck auf die Overhead-Kosten. Wie unter 3.1 tabellarisch erläutert, werden den mit bis zu 75% unterstützten Programmbeiträgen ausschliesslich die Honorare der Musikerinnen und Musiker angerechnet. Andere künstlerische Honorare für Komponisten und Komponistinnen, Dirigenten und Dirigentinnen sowie Solisten und Solistinnen sind explizit über den Overheadbereich abzudecken. Hervorzuheben sind insbesondere zwei Inkohärenzen:

- Die Berücksichtigung von Kompositionsaufträgen im Overheadbereich führt zu einer strukturellen Ungleichbehandlung zwischen den musikalischen Genres. Benachteiligt sind dadurch insbesondere die Ensembles der zeitgenössischen Musik, die ihre Kernaufgabe mit Programmauftrag für innovatives Musikschaftern nur unter der Bedingung von Neukompositionen erfüllen können.

- Grundsätzlich sind Klangkörper ab einer bestimmten Grösse auf die Mitwirkung einer qualifizierten Dirigentin beziehungsweise eines qualifizierten Dirigenten angewiesen. Ohne musikalische Leitung können weder die Probenarbeit noch die Durchführung der Konzerte gewährleistet werden. Die Funktion des Dirigenten oder der Dirigentin erfordert hohe fachliche Kompetenz und Professionalität, da sie ebenso wie die Kompositionen und die Musikerinnen und Musiker unverzichtbar für das Profil und die musikalische Kohärenz der Klangkörper sind.

Aus diesen Gründen sind die Kosten für Kompositionsaufträge und für Dirigate künftig in den Programmkosten anzurechnen. Weitere künstlerische Personalkosten können weiterhin über den Overhead-Bereich berücksichtigt werden.

3.5.3 Beitrag an Overheadkosten

In der aktuellen Förderperiode August 2023 bis Juli 2027 konnten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Overheadbeiträge bis zu durchschnittlich 25% der beantragten Kosten unterstützt werden. Die tatsächlich gesprochenen prozentualen Anteile variierten dabei entsprechend dem individuellen Finanzbedarf der jeweiligen Ensembles.

Der Overheadbeitrag schliesst sowohl variable künstlerische Personalkosten (Honorare der Solistinnen und Solisten) als auch administrative Sachkosten ein. All diese Kosten unterliegen der allgemeinen Teuerung, ebenso wie sämtliche administrative Personalkosten des Fachpersonals im Orchesterbüro. Durch die Einführung des Mindestlohns in Basel-Stadt im Jahr 2022 sind auch in diesem Bereich regelmässige Anpassungen erforderlich. Eine angemessene Entlohnung des Fachpersonals in den Orchesterbüros gewährleistet die notwendige Kontinuität in der Projektumsetzung und bildet damit eine wesentliche Voraussetzung für die künstlerische Qualität auf der Bühne. Aufgrund der beiden oben genannten Faktoren (kurzfristige Erhöhung der SMV-Tarife und (zu) enge Definition des Programmbeitrags) stand der Overheadbereich unter zusätzlichem Druck.

Mit dem Antrag auf Erhöhung der Programmbeiträge zugunsten der Honorare für Komponierende und Dirigentinnen und Dirigenten kann der Overheadbereich entlastet und damit ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung der Ensembles geleistet werden. Angesichts der anteilmässig geringen Beiträge im Overhead-Bereich und des Rückgangs von Drittmitteln bleibt die Situation für die Orchester im Hinblick auf die Finanzierung der Overhead-Kosten nach wie vor anspruchsvoll.

4. Förderperiode August 2027 bis Juli 2031

4.1 Kulturpolitische Ziele

Der Regierungsrat misst der Sicherung und Weiterentwicklung der Exzellenz der Kulturangebote im Legislaturplan 2025–2029 eine zentrale Bedeutung zu. Der kulturelle Reichtum, die hohe Qualität und Vielfalt im kulturellen Angebot tragen wesentlich zur Attraktivität des Kantons als Wohn-, Tourismus-, Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort bei und stärken die nationale und internationale Ausstrahlung Basels. Dieses Ziel wird auch im Kulturleitbild 2026–2031 aufgenommen, welches die substanzielle Förderung und nachhaltige Entwicklung der qualitativ herausragenden Kulturinstitutionen als strategische Ziele definiert.

Das 2016 eingeführte Fördermodell der Orchesterförderung hat sich in den vergangenen zehn Jahren als wirkungsvolles Instrument zur Stärkung der professionellen Orchesterlandschaft etabliert. Es ermöglicht den geförderten Klangkörpern, ihre künstlerischen Profile kontinuierlich weiterzuentwickeln und ein breites und qualitativ hochstehendes Musikschaffen in der Region zu gewährleisten. Gleichzeitig trägt die Förderung zur Sicherung professioneller Produktionsbedingungen, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie zur fairen Entlohnung der Künstlerinnen und Künstler bei. Ziel ist, die Wettbewerbsfähigkeit der Basler Orchesterlandschaft nachhaltig zu stärken.

4.2 Fördermodell August 2027 bis Juli 2031

4.2.1 Optimierung der Programmförderung

Die vertiefte Analyse des bestehenden Fördermodells hat gezeigt, dass die strukturelle Differenz zwischen den Klangkörpern bezüglich Kompositionsaufträge nicht angemessen berücksichtigt ist, weder in den Overhead- noch in den Programmkosten. Ausserdem ist die Finanzierung der Dirigentinnen- und Dirigentenhonore über den Overheadbeitrag nicht stringent. Beide Kostenarten sind den Programmkosten zuzurechnen, zumal es sich um künstlerische Aufträge handelt, die unverzichtbar und wesentlich für das Profil und die musikalische Kohärenz der Klangkörper sind.

Künftig sollen deshalb beide Leistungen, Kompositionsaufträge wie Dirigate, innerhalb der Programmbeiträge berücksichtigt werden. Ziel ist eine sachgerechte Abbildung der tatsächlichen Produktionsbedingungen professioneller Klangkörper sowie die Gleichbehandlung essenzieller künstlerischer Beiträge. Für die Kompositionsaufträge sollen ausschliesslich die Honorare der nicht Basler Komponierenden berücksichtigt werden. Für Kompositionsaufträge an Komponisten und Komponistinnen aus der Region können die Ensembles den Fachausschuss Musik BS/BL wie bisher um Unterstützungsbeiträge ersuchen.

Modul 1	Modul 2	Modul 3
Programmbeitrag	Overheadbeitrag	Flexbeitrag
a) Für Honorare Orchestermusikerinnen und -musiker (inkl. gesetzlich vorgeschriebener/freiwilliger Sozialabgaben) für max. sechs Konzertprogramme pro Saison im Kanton Basel-Stadt Berechnung nach den Richtlinien des Schweizerischen Musikerverbandes (inkl. Ferienentschädigung und Zulagen für Stimmführerinnen/Stimmführer) b) Für projektbezogene künstlerische Personalausgaben = Honorare für Dirigentinnen und Dirigenten (gedeckelte Beiträge) und Komponierende (Honorarempfehlungen von Sonart)	a) Für Personal- und Sachausgaben Administration = z. B. Miete Büroräume, Löhne Mitarbeiter Orchesterbüro, Bürobedarf wie IT und Büromaterial, Buchhaltung, Versicherung etc. b) Für projektbezogene Sachausgaben = z. B. Miete Proben- und Konzerträume, Instrumententransporte- und Miete, Marketingkosten für Bewerbung der Konzerte, Notenbibliothek, SUISA-Beiträge c) Für künstlerische Personalausgaben = Honorare für Solistinnen und Solisten	Zur Würdigung besonderer Leistungen = z. B. Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Nachhaltigkeit und Diversität, Förderung des kulturellen Austauschs, Entwicklung/Umsetzung neuer künstlerischer Arbeitsweisen und Programmiddeen
<i>i. d. R. bis zu 75% der förderfähigen Ausgaben</i>	Variabler Betrag nach den im Gesuch ausgewiesenen Kosten und nach Ermessen der Jury im Verhältnis zum Gesamtbudget und der zur Verfügung stehenden Mittel	Variabler Betrag nach den im Gesuch ausgewiesenen Kosten

Die Veröffentlichung der Ausschreibung für die kommende Förderperiode ist für Herbst 2026 vorgesehen. Nach erfolgter Jurysitzung und Übermittlung des Juryentscheides an den Regierungsrat kann ein Regierungsratsbeschluss über die Zuteilung der Mittel aus der Programmförderung voraussichtlich im zweiten Quartal 2027 erfolgen (vorbehaltlich eines positiven Grossratsbeschlusses zur Rahmenausgabenbewilligung für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031).

4.2.2 Strukturförderung

Aus der Strukturförderung sollen auch weiterhin übergreifende Strukturprojekte unterstützt werden, die eine Verbesserung der Produktionsbedingungen oder der kommunikativen Ausstrahlung der Basler Orchesterlandschaft zum Ziel haben. Mit «übergreifenden Strukturprojekten» sind dabei in sich abgeschlossene Projekte gemeint, die von mehr als einem Orchester oder Instrumentalensemble initiiert werden und die mehreren Orchestern, Instrumentalensembles oder der Basler Orchesterlandschaft insgesamt zugutekommen. Die Strukturförderung soll weiterhin mit einem Fördervolumen von 50'000 Franken für die gesamte Förderperiode fortgeführt werden.

4.3 Begründung zum Erhöhungsantrag

Um die Kontinuität in der Förderung der hervorragenden Basler Orchester und Ensembles sowie die Umsetzung der oben genannten kulturpolitischen Ziele mit dem geltenden Fördermodell gewährleisten zu können, benötigt die Programm- und Strukturförderung Orchester Mittel in adäquatem Umfang. Der Regierungsrat beantragt daher eine Erhöhung der Rahmenausgabenbewilligung um 1'200'000 Franken auf insgesamt 11'297'024 Franken für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031. Der Erhöhungsantrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen und wurde berechnet auf der Basis des Fördervolumens der aktuell geförderten Klangkörper:

	Finanzieller Mehraufwand p. a. bei gleichbleibendem Fördervolumen im Programmbereich	Finanzieller Mehraufwand pro Laufzeit
Anpassung der Honorierung von Musikerinnen und Musikern an neue SMV-Tarife	90'000 Franken p. a.	360'000 Franken
Beiträge an die Honorare für Dirigentinnen und Dirigenten (gedeckt auf 8'000 Franken pro Konzertprogramm) sowie Komponistinnen und Komponisten entsprechend Sonart Verbandsempfehlungen, beide als Teil der Programmbeiträge mit max. 75 % der im Gesuch ausgewiesenen Kosten	210'000 Franken p. a.	840'000 Franken
Summe	300'000 Franken p. a.	1'200'000 Franken

4.3.1 Anpassung der SMV-Tarife

Wie unter 3.5.1 erläutert, wurden die verbindlichen SMV-Tarife für die Honorare der Orchestermusikerinnen und -musiker zum 1. September 2022 um 5.8% erhöht. Daraus ergibt sich, berechnet auf Basis der aktuellen Förderperiode, ein erhöhter Finanzierungsbedarf von ca. 90'000 Franken p. a. und 360'000 Franken für die gesamte Laufzeit.

4.3.2 Kompositionshonorare und Honorare Dirigentinnen und Dirigenten

Bisher waren die Kompositionshonorare und Honorare der Dirigentinnen und Dirigenten Teil vom Overheadbereich. Aufgrund der beschränkten Mittel in diesem Bereich konnten diese Kosten entweder nur zulasten anderer Overheadleistungen finanziert oder durch Einsparungen im künstlerischen Betrieb kompensiert werden, etwa durch die Reduktion von Besetzungen, von Proben oder durch Umverteilung finanzieller Mittel. Neu werden die Kompositionshonorare und Honorare für Dirigentinnen und Dirigenten als Teil der Programmbeiträge angerechnet und somit bis zu 75% der

im Gesuch ausgewiesenen Kosten unterstützt. Im Sinne des im Kulturleitbild formulierten Fair-Pay-Anspruchs und der Berücksichtigung der Verbandsempfehlungen von Sonart (Maximum-Pay) ist bei den Kompositionshonoraren mit einem Finanzierungsbedarf von zusätzlich ca. 120'000 Franken p. a. und 480'000 Franken für die gesamte Laufzeit zu rechnen. Aufgrund fehlender Verbandsempfehlungen für Honorare der Dirigentinnen und Dirigenten soll mit einem branchenkonformen, realistischen Durchschnittsbetrag von 8'000 Franken pro Konzertprogramm kalkuliert werden. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von ca. 190'000 Franken p. a. oder 760'000 Franken pro Laufzeit. Gesamthaft würde der auf Basis der aktuellen Förderperiode errechnete Erhöhungsbedarf der Programmbeiträge an Kompositionsaufträge und Dirigate zirka 310'000 Franken p. a. betragen.

Beantragt wird eine Aufstockung in Höhe von 210'000 Franken p. a. Damit kann ein grosser Teil dieser Kosten finanziell unterstützt werden. Gleichzeitig wird eine Entlastung des Overheads für alle anderen administrativen Kosten erreicht.

5. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

5.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)

Um die hohe und publikumswirksame Qualität des Konzertangebots im Bereich Orchester- und Ensemblesmusik auch in Zukunft sicherstellen zu können und die Region Basel für die hier ansässigen Orchester und Ensembles attraktiv zu halten, ist eine Weiterführung der Förderung notwendig. Konzerte mit Orchester- und grösser besetzter Ensemblesmusik stossen in der Region auf grosse Publikumsresonanz; spannende Kooperationen und Koproduktionen mit anderen Kulturakteurinnen und -akteuren werden initiiert und umgesetzt. Darüber hinaus verbessert die hohe Qualität und grosse Vielfalt des hiesigen Konzertangebots wie auch die zunehmende Tourneetätigkeit der geförderten Klangkörper die Ausstrahlung der Stadt Basel weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons zur Erfüllung dieser Aufgaben ist somit erbracht.

5.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)

Eine auf die Verpflichtung freischaffender Musikerinnen und Musiker ausgerichtete Orchester- und Ensemblestruktur kann nicht ohne die Unterstützung durch staatliche Mittel bestehen. Die regionale Kulturförderung ist dabei existenziell und gleichzeitig Grundlage für die Akquise weiterer Förderbeiträge und Koproduktionspartner. Somit ist der Nachweis, dass die Aufgabe ohne Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, gegeben.

5.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)

Für jedes Konzertprojekt müssen die geförderten Klangkörper weitere Mittel von anderen Förderinstanzen (insbesondere von privaten Stiftungen) akquirieren. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung von Solistinnen und Solisten, projektbezogenen Sachkosten (Technik, Raummiete, Noten, Instrumententransporte) sowie die Kosten für allfällige Gastspiele/Tourneen oder CD-Aufnahmen. Auch ist der Ticketverkauf eine wichtige Einnahmequelle. Die geförderten Klangkörper erreichen in regulären Spielzeiten einen hohen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad von 50%, manche Orchester sogar über 80%. Hiermit ist eine angemessene Eigenleistung und Nutzung der Ertragsmöglichkeiten durch die Programmbeitragsempfangenden gegeben.

5.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)

Die Programm- und Strukturförderung ermöglicht mit der eingesetzten Fachjury eine zielgerichtete Auswahl der geförderten Klangkörper. Die Prüfung und Beurteilung durch die Fachjury basiert dabei nicht nur auf qualitativen Kriterien, sondern unterzieht die Gesuche auch einer betriebswirtschaftlichen Plausibilisierung, zum Beispiel hinsichtlich der Verhältnismässigkeit des angefragten Betrags zum Gesamtbudget. Dadurch wird ein sachgerechter Einsatz der kantonalen Fördermittel und eine kostengünstige Leistungserbringung gewährleistet.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrags erfüllt somit alle Voraussetzungen des Staatsbeitragsgesetzes.

6. Finanzielle Auswirkungen

Das künftige Förderbudget orientiert sich an der Höhe der für die Programm- und Strukturförderung aktuell jährlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 2'824'256 Franken für ein volles Jahr. So sollen mit der Rahmenausgabenbewilligung für die kommende Förderperiode von August 2027 bis Juli 2031 Mittel in Höhe von insgesamt 11'297'024 Franken beantragt werden. Dem Kanton Basel-Stadt entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von insgesamt 1'200'000 Franken gegenüber bisher.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031/2034

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für Staatsbeiträge an die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum von August 2027 bis Juli 2031 wird eine Rahmenausgabenbewilligung in Höhe von Fr. 11'297'024 erteilt. Dabei können Förderentscheide bis 31. Juli 2031 getroffen und daraus resultierende Ausgaben bis 31. Juli 2034 getätigt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.